



CATS AT ANDROS E.V.

# SATZUNG

Fassung vom 5. Juni 2021

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Cats at Andros e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Versorgung der Katzen der Insel Andros sowie auch deutscher Straßenkatzen. Die Versorgung umfasst die Betreuung der Futterstellen auf Andros, die Kastration und weitere medizinische Betreuung der dortigen Katzen, die Unterbringung und die Versorgung aller Pflegekatzen auf den Pflegestellen des Vereins sowie abschließend die Vermittlung aller Pflegekatzen an geeignete Tierhalter.
- (3) Der Verein setzt sich für die artgerechte Haltung von Tieren ein und wendet sich gegen die unkontrollierte und/oder kommerziell begründete Vermehrung der Tiere.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken und -zielen bekennt. Minderjährige können mit schriftlich erteilter Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod (oder bei juristischen Personen durch Liquidation) des Mitgliedes;
- durch Austritt: der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären;
- durch Erlöschen: wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Mitgliedes auch nach zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr ausbleibt, stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft für dieses Mitglied fest;
- durch Ausschluss: der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, besonders den Satzungszweck, oder die Vereinsinteressen verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, wie beispielsweise diskriminierende oder rassistische Äußerungen oder Handlungen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung gemäß § 10.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

## **§ 8a Bestellung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 8b Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse. Er hat alle zur Erreichung der Vereinsziele dienenden Maßnahmen zu treffen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Unterstützung des Vorstandes können Beiräte berufen werden.

(2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8c Haftung des Vorstands**

(1) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob der Vorstand einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Ist der Vorstand nach § 8c Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Haushaltsabrechnung
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Klärung von Grundfragen des Tierschutzes
- Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand des Vereins möglichst im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung auf dem Postweg oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht muss dem Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses kann die Leitung auf einen ausgewählten Vertreter, der ein Mitglied sein muss, übertragen. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter, dem Vorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat zu enthalten:

- Ort und Datum der Mitgliederversammlung
- Name des Versammlungsleiters und Name des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse

(7) Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 9a Online- bzw. virtuelle Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online- oder virtuelle Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in der Vereinsordnung gemäß § 10 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 Vereinsordnung**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen sind die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig (für die Beitragsordnung nur die Mitgliederversammlung).

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.